

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

B 1612 A

327

Nr. 21 München, den 30. Oktober 1986

Datum	Inhalt	Seite
14. 10. 1986	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe 319-4-1-J	327
16. 9. 1986	Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ 791-5-4-U	328
10. 10. 1986	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern 7903-3-E	331
10. 10. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-E	332

Dieser Ausgabe liegt die Karte „Naturpark Bayerischer Wald“ bei.

319-4-1-J

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe

Vom 14. Oktober 1986

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071) in Verbindung mit Nummer 3 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 22. November 1983 (GVBl S. 1111), geändert durch Bekanntmachung vom 25. September 1985 (BAnz S. 12187), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe - ZustVRh) vom 13. März 1984 (GVBl S. 85) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nrn. 1 und 3 wird jeweils hinter dem Wort „Dänemark,“ das Wort „Italien,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. September 1985 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

791-5-4-U

Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“

Vom 16. September 1986

Auf Grund von Art. 11 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen und in der kreisfreien Stadt Straubing wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 206 800 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Bayerischer Wald“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Bayerischer Wald e. V.“ mit Sitz in Zwiesel.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1 : 25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Straubing-Bogen, Deggendorf, Regen und bei der kreisfreien Stadt Straubing als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzone

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Die Schutzzone umfaßt die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 10 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote, Befreiung

(1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinn des Art. 65 der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, soweit sie die in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen können,
2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Gewässer einschließlich Quellen – unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung – oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
4. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Langlaufloipen anzulegen,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nichtortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidewieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
7. Einfriedungen zu errichten oder zu erweitern (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen),
8. Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen (ausgenommen in Hausgärten),
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beseitigen,
10. regelmäßig überschwemmte Auebödenbereiche entlang von Bächen durch Dränung zu entwässern, durch Ablagerungen oder Bepflanzungen trocken zu legen oder sonst nachhaltig zu verändern.

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

(5) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 9 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 10,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o. ä.),
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 12

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung des Bezirks Niederbayern über den Schutz von Landschaftsteilen im Bayerischen Wald in den Landkreisen Kötzing, Viechtach, Regen, Grafenau und Wolfstein (Großräumiges Landschaftsschutzgebiet „Innerer Bayerischer Wald“) vom 27. November 1967 (RABl NB 1968 Nr. 7) – nunmehr im Landkreis Cham (Regierungsbezirk Oberpfalz) und in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen (Regierungsbezirk Niederbayern) –, geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1984 (GVBl S. 88, BayRS 791-3-149-U), soweit die Landschaftsteile „Zwischen Osser und Bayerisch Eisenstein“, „Am Arber“, „Am Hennenkobel“, „Zwischen Großem und Kleinem Regen (am Falkenstein)“ und „Am Rachel“ innerhalb der Grenzen des Naturparks im Landkreis Regen erfaßt sind. ²Unberührt bleibt jedoch der Schutz folgender außerhalb der Grenzen des Naturparks gelegenen Landschaftsteile: Teilbereiche der Landschaftsteile „Zwischen Osser und Bayerisch Eisenstein“ und „Am Arber“ in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham (Regierungsbezirk Oberpfalz); Teilbereich des Landschaftsteils „Am Rachel“ in der Gemeinde Frauenau im Landkreis Regen (Regierungsbezirk Niederbayern); restliche Landschaftsteile im Landkreis Freyung-Grafenau (Regierungsbezirk Niederbayern).

München, den 16. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

7903-3-E

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Bekämpfung der schädlichen Insekten
in den Wäldern**

Vom 10. Oktober 1986

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2 und § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz (BayRS 7823-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Als schädliche Insekten im Sinn dieser Verordnung gelten alle im Wald oder auf sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken vorkommenden, zur Massenvermehrung neigenden Insekten, sobald sie durch Fraß oder in anderer Weise an Waldbäumen oder Walderzeugnissen unzumutbare Schäden anzurichten drohen, namentlich Nonne, Kieferneule, Kiefernspanner, Eichenwickler, Buchenrotschwanz, Buchdrucker, Kupferstecher, Großer und Kleiner Waldgärtner und Großer Tannenborkenkäfer.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets

a) entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen läßt,

b) vollziehbaren Anordnungen und § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,

2. als Dritter, auf dessen Grundstück Walderzeugnisse lagern, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Bekämpfung des schädlichen Insekts nicht gestattet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

792-2-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 10. Oktober 1986

Auf Grund von Art. 32 Abs. 7 Nr. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Art. 47 Nr. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1985 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BJagdG gelten Personen mit erfolgreichem Abschluß

1. des Studiums der Forstwissenschaft an einer Universität als Diplom-Forstwirt,
2. des Studiums im Fachbereich Forstwirtschaft an einer Fachhochschule als Diplom-Ingenieur (FH),
3. einer Prüfung für den gehobenen oder mittleren Forstdienst für den staatlichen, kommunalen oder privaten Bereich oder
4. der Ausbildung für staatlich geprüfte Forsttechniker an der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main.“

2. Es wird folgender § 29a eingefügt:

„Zu Art. 47 Nr. 4 BayJG:

§ 29a

Erhebung von Daten über die
Wildschadenssituation

¹Die Angehörigen der mit der Erstellung der Gutachten über den Vegetationszustand befaßten

Forstbehörden (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) sind befugt, fremde Grundstücke zu betreten und die zur Erfassung der Wildschadenssituation notwendigen Erhebungen und Markierungsmaßnahmen durchzuführen. ²Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.“

3. Anlage 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Rotwildgebiet Schwaben

Staatsgrenze im Süden, Regierungsbezirksgrenze im Osten, im Norden beginnend am Schnittpunkt der Regierungsbezirksgrenze mit dem Westufer des Premer Lechsees, GJR Lechbruck Bogen II, Roßhaupten, Seeg, Lengenwang, Leuterschach, Oberthingau, Untertingau, Kraftisried (unter Ausschuß des StJR Distrikt Schottenwald), Wilpoldsried (südlich der Bundesstraße 472 – heute Bundesstraße 12 neu –), Betzigau, Durach, Sulzberg, Martinszell, Niedersonthofen, Diepolz, Missen-Wilhams, östliche Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Staatsgrenze nach Österreich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134